

Niederschrift

über die 28. Sitzung der Gemeindevertretung Nebel am Dienstag, dem 15.11.2022, im Haus des Gastes Nebel.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 20:55 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Helmut Bechler

Herr Cornelius Bendixen

Herr Mario Bruns

Frau Elke Dethlefsen

Frau Traute Diedrichsen

Herr Martin Drews

Herr Lothar Herberger

Herr Tobias Lankers

Herr Jan Oppermann

Herr Christian Peters

von der Verwaltung

Frau Anja Tadsen

Bürgermeister

1. stellv. Bürgermeisterin

2. stellv. Bürgermeister

Protokoll

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Henning Claußen

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 27. Sitzung am 13.09.2022 (öffentlicher Teil)
5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 13.09.2022 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Einwohnerfragestunde
9. Beratung und Beschlussfassung über die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Nebel
hier: Außerkraftsetzen der Straßenbaubeitragssatzung
Vorlage: Neb/000070/1
10. 6. Änderung des Flächennutzungsplans "Insel Amrum"; hier: Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Neb/000016/2
11. Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Nebel "Klinikstandort Satteldüne"
hier: a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, b) erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Neb/000064/1
12. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Haus des Gastes“, hier: Vergabe von verfahrensbegleitenden Leistungen
Vorlage: Neb/000149/1
13. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20

- „Gebiet westlich der Amtsverwaltung“
Vorlage: Neb/000179
- 14 . Sanierung des Sanghughwai in Nebel
hier: Auftragsvergabe für Straßenbau und Regenwasserkanalisationsarbeiten
Vorlage: Neb/000174/1
- 15 . Sanierung des Bohlenweges Noorderstrunwai in Richtung Kniepsand;
hier: Auftragsvergabe von Abbruch- und Neubauarbeiten
Vorlage: Neb/000176
- 16 . Neubau eines Heliports in Nebel
hier: Auftragsvergabe für die Erd- und Pflasterarbeiten und der Technischen Ausrüstung
Vorlage: Neb/000177

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bgm. Bendixen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Die GV beschließt, die TOP 17. bis 23. nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 27. Sitzung am 13.09.2022 (öffentlicher Teil)

Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit festgestellt.

5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 13.09.2022 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Der Bürgermeister gibt die Beschlüsse bekannt.

6. Bericht des Bürgermeisters

- Die Baumaßnahmen für den neuen Heliport haben letzte Woche begonnen.
- Die Arbeiten SH Netz AG von Süddorf nach Nebel sind abgeschlossen; des weiteren sind die Arbeiten im Postwai kurz vor dem Abschluss.
- Die Sanierungsarbeiten des WC in Steenodde sind ebenfalls gestartet.
- Die Abbrucharbeiten des Bohlenweges Noorderstrunwai Richtung Kniepsand sind erfolgt, der Neubau hat bereits begonnen, so dass mit einer Fertigstellung vor Weihnachten gerechnet wird.
- Die Baumaßnahmen an der Öömrang Skuul verzögern sich. Einige Ausschreibungen mussten aufgrund der hohen Preise aufgehoben werden. Aus diesem Grund muss erneut eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden.
- Die Lünecom hat den Vorvermarktungszeitraum für den Glasfaserausbau bis zum 31.12.2022 verlängert.
- In der letzten Sitzung des Verwaltungsrates der AmrumTouristik AöR wurde

- berichtet, dass die Gästezahlen 2022 wieder den Stand 2019 erreichen werden.
- Zur Energieeinsparung wird die Straßenbeleuchtung jetzt anstatt von 0:30 bis 5:00 Uhr bereits um 23:00 Uhr ausgeschaltet.
 - Die AktivRegion Uthlande wird auch im kommenden Jahr „Kleinprojekte“ bis zu einer Höhe von 20.000,-- € unterstützen. Die Förderquote beträgt 80%.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

FA-Vorsitzende Dethlefsen berichtet von der letzten IHaKo auf Hallig Hooge.
BA- Vorsitzende Drews teilt mit, dass die Versorgungsbetriebe AöR den Bau von Brunnen 8 planen.

8. Einwohnerfragestunde

Die Fragen und Anregungen der Einwohner werden von der GV beantwortet.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Nebel

hier: Außerkraftsetzen der Straßenbaubeitragssatzung
Vorlage: Neb/000070/1

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Änderung der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2018 ermöglicht es den Gemeinden zu entscheiden, ob Straßenbaubeiträge erhoben werden sollen oder ob auf die Erhebung verzichtet wird. Die angesprochene Regelung ist eine sog. Stichtagregelung. D.h. es ist lediglich möglich, auf die Erhebung von Beiträgen für Straßenbaumaßnahmen zu verzichten, deren sachliche Beitragspflicht nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 26.01.2018 entstanden ist. Alle Maßnahmen, deren sachliche Beitragspflicht vorher entstanden ist, müssen nach den zu dieser Zeit geltenden Satzungen abgerechnet werden.

Die Gemeinde Nebel möchte von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und zukünftig keine Straßenbaubeiträge mehr erheben.

In diesem Fall empfiehlt es sich die Satzung nicht vollständig aufzuheben, sondern lediglich ihre Anwendung auf Beitragsansprüche, die nach einem bestimmten Zeitpunkt entstanden sind, auszuschließen.

Es ist daher ein Entwurf einer Änderungssatzung erstellt worden, die diesem Sachverhalt Rechnung trägt. Der bereits bestehende § 14 „Übergangsregelung“ ist um einen zweiten Absatz erweitert worden, der die Entstehung von sachlichen Beitragspflichten hemmt.

Durch den Beschluss der 1. Änderungssatzung ist eine rechtssichere Erhebung für bereits abgeschlossene Straßenbaumaßnahmen möglich. Ferner ist das Instrument der Stundung bei Liquiditätsschwierigkeiten von Beitragspflichtigen weiterhin anwendbar

Anlagen:

1. Änderungssatzung der Straßenbaubeitragssatzung

Beschluss:

Die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

10. 6. Änderung des Flächennutzungsplans "Insel Amrum"; hier: Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Neb/000016/2

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Kinderfachklinik der Deutschen Rentenversicherung Nord (DRV) wird zurzeit modernisiert und soll den heutigen Erfordernissen angepasst werden. Außerdem soll eine künftige geringfügige Erweiterung und Nachverdichtung möglich sein. Weiterhin soll das bestehende Nebengebäude (Villa Düneneck) in der Dünenlandschaft in das Nutzungskonzept einbezogen werden. Außerdem ist beabsichtigt, den ruhenden Verkehr über die Ausweisung von Stellplätzen zu regeln.

Für den Klinikstandort besteht kein Bebauungsplan. Die Gemeinde Nebel beabsichtigt daher für das Gebiet am Tanenwai 32 und 32a sowie die Fläche zwischen Sateldünwai, Sanghughwai und Tanenwai den Bebauungsplan Nr. 18 aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll der Standort der DRV planungsrechtlich gesichert werden. Durch die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sollen die Vorhaben der DRV städtebaulich geordnet werden.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 erfolgt die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Insel Amrum. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Insel Amrum wird der Klinikstandort als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kinderfachklinik“ dargestellt. Da die Flächen des geplanten Bebauungsplans Nr. 18 zum Teil nicht mit den Flächen des wirksamen Flächennutzungsplans übereinstimmen - dies betrifft z. B. die im Bebauungsplan als Sondergebiet festgesetzte Fläche des Parkplatzes und des Nebengebäudes „Villa Düneneck“ - wird der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 geändert.

Erstmals wurde der Planentwurf des Bebauungsplans vom 13.09. bis zum 13.10.2010 öffentlich ausgelegt und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung erfolgte vom 12.08. bis 14.09.2015. Aufgrund der Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, insbesondere der Vorgaben des Landeswaldgesetzes, musste der Entwurf des Bebauungsplans erneut geändert werden. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Insel Amrum wurde entsprechend an die zuletzt vorgenommenen Änderungen des Bebauungsplans angepasst. Eine Änderung hat sich insbesondere auch durch die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 a ergeben. Der Bestand der Malerei und Tischlerei im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 18 a wurden im Jahr 2020 zurückgebaut und das Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 18 a der Gemeinde Nebel eingestellt. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde entsprechend angepasst. Aufgrund der Änderungen muss auch für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte erstmals vom 07.09. bis zum 07.10.2009, parallel erfolgte eine Behördenbeteiligung. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Gemeinde Nebel am 25.08.2010, von der Gemeinde Wittdün am 14.09.2015 und von

der Gemeinde Norddorf am 21.09.2010 geprüft und beschlossen. Die Gemeindevertretungen haben das Ergebnis der Abwägung in den Sitzungen am 02.07.2015 (Nebel), 28.09.2015 (Wittdün) und 29.09.2015 (Norddorf) erneut gebilligt und die abschließende Beschlussfassung wiederholt. Nach der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Insel Amrum sowie Durchführung der Behördenbeteiligung werden diese Verfahrensschritte (Prüfung der Stellungnahmen und abschließender Beschluss) anschließend wiederholt.

Beschluss:

1. Der vorliegende Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Insel Amrum für das Gebiet am Tanenwai 32 und 32a sowie die Fläche zwischen Sateldünwai, Sanghughwai und Tanenwai und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war GV Lankers von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

11. **Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Nebel "Klinikstandort Satteldüne"**
hier: a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, b) erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Neb/000064/1

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Kinderfachklinik der Deutschen Rentenversicherung Nord (DRV) wird zurzeit modernisiert und soll den heutigen Erfordernissen angepasst werden. Außerdem soll eine künftige geringfügige Erweiterung und Nachverdichtung möglich sein. Weiterhin soll das bestehende Nebengebäude (Villa Düneneck) in der Dünenlandschaft in das Nutzungskonzept einbezogen werden. Außerdem ist beabsichtigt, den ruhenden Verkehr über die Ausweisung von Stellplätzen zu regeln.

Für den Klinikstandort besteht kein Bebauungsplan. Die Gemeinde beabsichtigt daher, für das Gebiet am Tanenwai 32 und 32a sowie die Fläche zwischen Sateldünwai, Sanghughwai und Tanenwai den Bebauungsplan Nr. 18 aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll der Standort der DRV planungsrechtlich gesichert werden. Durch die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sollen die Vorhaben der DRV städtebaulich geordnet werden.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 18 „Klinikstandort Satteldüne“ wurde am 03.03.2009 gefasst. Erstmals wurde der Planentwurf vom 13.09. bis zum 13.10.2010 öffentlich ausgelegt und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung erfolgte vom 12.08. bis 14.09.2015. Aufgrund der Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, insbesondere der Vorgaben des Landeswaldgesetzes, musste der Entwurf erneut geändert werden. Über die Sachverhalte und erforderlichen Änderungen wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.09.2022 informiert. Durch die Änderung des Planentwurfes ist eine erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung erforderlich.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 erfolgt die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Insel Amrum. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Insel Amrum wird der Klinikstandort als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kinderfachklinik“ dargestellt. Da die Flächen des geplanten Bebauungsplans Nr. 18 zum Teil nicht mit den Flächen des wirksamen Flächennutzungsplans übereinstimmen - dies betrifft z. B. die im Bebauungsplan als Sondergebiet festgesetzte Fläche des Parkplatzes und des Nebengebäudes „Villa Düneneck“ - wird der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 geändert.

zu a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 13.09.2010 bis zum 13.10.2010 und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden zusammen mit dem erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss in der Sitzung der Gemeindevertretung am 02.07.2015 beraten und beschlossen.

Der geänderte Planentwurf hat dann erneut vom 12.08. bis zum 14.09.2015 öffentlich ausgelegt und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut beteiligt. Im Rahmen der Beteiligung wurden Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die eingegangenen Stellungnahmen sind von der Gemeindevertretung zu beraten und zu beschließen. In der beigefügten Abwägungstabelle (Anlage 1) sind die Stellungnahmen mit entsprechendem Abwägungsvorschlag aufgeführt.

zu b) erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplans, der vom 12.08. bis zum 14.09.2015 öffentlich ausgelegt hat, wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Über die Sachverhalte und erforderlichen Änderungen wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.09.2022 informiert. Aufgrund der Änderung des zuletzt ausgelegten Planentwurfes ist gem. § 4 a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfes und die erneute Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich.

Beschluss:

zu a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans vom 12.08. bis 14.09.2015 abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange - Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen - hat die Gemeindevertretung geprüft und entsprechend der Abwägungsvorschläge in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

zu b) erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gebiet am Tanenwai 32 und 32a sowie die Fläche zwischen Sateldünwai, Sanghughwai und Tanenwai und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war GV Lankers von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

12. **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Haus des Gastes“, hier: Vergabe von verfahrensbegleitenden Leistungen**
Vorlage: Neb/000149/1

Bgm Bendixen informiert über den Sachverhalt und stellt die Beschlussfassung zurück.

13. **Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gebiet westlich der Amtsverwaltung“**
Vorlage: Neb/000179

Sachdarstellung mit Begründung:

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 ist die vorgesehene Erweiterung des Kindergartens am Standort Feederhuugam 1. Die Belegung des Kindergartens erweist sich als dauerhaft stark. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder ist in den letzten Jahren nicht wie erwartet gesunken. Weiterhin ist deshalb beabsichtigt, das Kindergartengebäude mit einem dauerhaften Gebäudeteil bzw. Anbau zu erweitern.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4. Aufgrund der im Bebauungsplan baukörpernah festgesetzten Baugrenze ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 4 südlich des Strunwai ist geprägt durch Gemeinbedarfsnutzungen. Das Gebiet nördlich des Strunwai ist in weiten Teilen geprägt durch Wohnnutzung und Touristenbeherbergung. Für das Gebiet nördlich des Strunwai ist hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung ebenfalls eine Änderung des

Bebauungsplans beabsichtigt. Anstelle einer zeitgleichen Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 in beiden Gebieten wird aufgrund der unterschiedlichen Belange in den beiden Gebieten angestrebt, für das Gebiet südlich des Strunwai und westlich der Amtsverwaltung einen eigenständigen Bebauungsplan aufzustellen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss wird das Bauleitplanverfahren formell eingeleitet. Hiermit dokumentiert die Gemeinde nach außen ihre Absicht, den Bebauungsplans Nr. 20 aufzustellen.

Beschluss:

1. Für das Gebiet südlich des Strunwai und westlich der Amtsverwaltung wird ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - a. Für die Erweiterung des Kindergartengebäudes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden,
 - b. für das Gebiet südlich des Strunwai und westlich der Amtsverwaltung, das durch Gemeinbedarfsnutzungen geprägt ist, soll ein eigenständiger Bebauungsplan aufgestellt werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) wird nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
7. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.
8. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass sich die Öffentlichkeit im Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab bewirkter Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Planung äußern kann (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war GV Herberger von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

14. Sanierung des Sanghughwai in Nebel
hier: Auftragsvergabe für Straßenbau und Regenwasserkanalisationsarbeiten
Vorlage: Neb/000174/1

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Nebel beabsichtigt die Straße Sanghughwai vollauszubauen und in diesem Zuge die RW- und SW-Kanalisation umfangreich zu erneuern
 Die Sanierung des Sanghughwai beläuft sich auf eine Baustrecke von rund 411 m Länge.

Die Entwurfsplanung sieht dabei die komplette Erneuerung der Asphaltfläche in einer Breite von 4,00 m samt Straßenunterbau vor.

Weiterhin wird der vorhandene Gehweg von derzeit 9 cm Ansicht auf 2 cm in Rundbordhöhe herabgesetzt und der vorhandene Asphaltbelag mit farbigem Betonpflaster ersetzt.

Die Leistungen zu den oben aufgeführten Arbeiten einschl. der Schmutzwassersanierung für die Versorgungsbetriebe Amrum wurden entsprechend der VOB/A § 3 (1) öffentlich über das Vergabeportal BI-Medien ausgeschrieben. Angebotsunterlagen wurden von 4 Firmen heruntergeladen. Zum Submissionstermin am 13.10.2022, 14:30 Uhr, wurde fristgerecht 1 Angebot für die Erd- und Pflaster- und Kanalbauarbeiten eingereicht und zur Eröffnung zugelassen.

Erd- und Pflaster- und Regenwasserkanalbauarbeiten

1. Wertungsstufe: Prüfung der Vollständigkeit

Das Angebot ist rechtzeitig eingegangen und war ordnungsgemäß verschlossen.

Die Angebotsendsumme nach der 1. Wertungsstufe stellt sich wie folgt dar:

Nr.	Name des Bieters	Angebotsendsumme	
		bei Angebotseröffnung	nach rechnerischer F
1	Tiefbau Feddersen Nebel/Amrum	1.685.236,03 €	1.686.943,88 €

Prüfung der Eignung der Bieter nach § 16 Abs. 2 VOB/A

Eine Prüfung der Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit entsprechend § 6 VOB/A wurde im Wege des Verfahrens mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die entsprechenden Nachweise wurden eingesehen. Die Unternehmen sind als zur Durchführung der Baumaßnahme geeignet einzustufen.

Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote nach § 16 Abs. 3 VOB/A

Bieter: 3 Tiefbau Feddersen Nebel/Amrum

I. Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab einen Rechenfehler.

II. Technische Prüfung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung, wurden die Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt.

III. Wirtschaftliche Prüfung

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Aufteilung der Kosten

Straßenbau- und Regenwasserkanalbauarbeiten

Nr.	Name des Bieters	Angebotsendsumme	
		Versorgungsbetriebe	Gemeinde
1	Tiefbau Feddersen Nebel/Amrum	586.898,33 €	1.065.522,25 €

Die Differenz zum Verlesungsergebnis basiert auf zusätzlich mit ausgeschriebenen Leistungen der Lünecom und der Versorgungsbetriebe Amrum in Höhe von 34528,30 € brutto.

Die nachfolgend dargestellte Angebotsendsumme ist die Brutto-Summe.

Die eingereichte und nachgerechnete Angebotsendsumme des Bieters ist nachfolgend zu entnehmen.

Nach Wertung aller Stufen ergibt sich folgende Rangfolge:

Nr.	Name des Bieters	Angebotsendsumme	
		Versorgungsbetriebe	Gemeinde
1	Tiefbau Feddersen Nebel/Amrum	586.898,33 €	1.065.522,25 €

Bei der Beurteilung der Preise sind keine Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten aufgetreten. Es lassen sich aus den verbliebenen Angeboten keine Formen des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens erkennen. Die Einheitspreise unterwerfen sich den üblichen kalkulatorischen Schwankungen. Hinweise auf Mischkalkulationen lassen sich nicht erkennen.

Kostenverfolgung

Die Kosten für die Baumaßnahme wurden in Höhe von rd. 1.060.000 € brutto für den Straßenbau- und die Regenwasserkanalisation geschätzt und im Haushalt der Gemeinde Nebel eingestellt.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Erd- und Pflasterarbeiten auf das wirtschaftlichste Angebot des Bieters Tiefbau Feddersen Nebel /Amrum, Kempergraben 13, 25917 Leck zu festen Einheitspreisen und zum Nachweis zu erteilen. Die Auftragssumme bildet sich aus den Nettoeinheitspreisen und den Auftragsmengen zu **1.065 522,25 €** brutto.

Aufgrund der endenden Zuschlagsfrist zum 11.11.2022 und der teilweise langen Lieferungen von Materialien hat die 1. stellv. Bürgermeisterin gemäß § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Eilentscheidung zur Vergabe des Auftrags wie vorgenannt getroffen.

Die Eilentscheidung der 1. stellv. Bürgermeisterin wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

15. Sanierung des Bohlenweges Noorderstrunwai in Richtung Kniepsand; hier: Auftragsvergabe von Abbruch- und Neubauarbeiten Vorlage: Neb/000176

Sachdarstellung mit Begründung:

Die ausgeschriebene Leistung umfasst die Erneuerung des vorhandenen Bohlenweges zwischen dem Noorderstrunwai und dem Kniepsand auf einer Länge von ca.1100 m.

Die Konstruktion des Bohlenweges besteht im Bereich der Gründungs- und Traghölzer aus Eichenspaltpfählen. Diese werden als Paare im Abstand von ca. 0,90 m alle 2,0 m eingeschlagen. Die Konstruktionshölzer für den Aufbau des Bohlenweges bestehen aus europäischer Lärche als ungehobeltes Bauholz für Holzbauteile gem. DIN 4074 Teil 1. Der Verbau erfolgt zimmermannsmäßig nach den Regeln der Technik.

Die Leistungen zu den oben aufgeführten Arbeiten wurden entsprechend der VOB/A § 3 (2) und den haushaltsrechtlichen Vorschriften für den Abbruch und den Neubau beschränkt über das Vergabeportal BI-Medien ausgeschrieben. Zur Abgabe eines Angebotes wurden 4 fachkundige Firmen mit Sitz auf Amrum für die Abbrucharbeiten und 6 fachkundige Firmen für die Zimmerer- und Holzbauarbeiten aufgefordert. Zum Submissionstermin am 29.09.2022, 14:45 Uhr wurde fristgerecht 1 Angebot für den

Abbruch und um 14:55 Uhr 2 Angebote für den Neubau eingereicht und zur Eröffnung zugelassen.

Abbruch:

1. Wertungsstufe: Prüfung der Vollständigkeit

Das Angebot ist rechtzeitig eingegangen und war ordnungsgemäß verschlossen.

Die Angebotsendsumme nach der 1. Wertungsstufe stellt sich wie folgt dar:

1	Cornelius Hinrichs, Norddorf	76927,19 € brutto
---	------------------------------	-------------------

Prüfung der Eignung der Bieter nach § 16 Abs. 2 VOB/A

Eine Prüfung der Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit entsprechend § 6 VOB/A wurde im Vorwege des Verfahrens mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die entsprechenden Nachweise wurden eingesehen. Das Unternehmen ist als zur Durchführung der Baumaßnahme geeignet einzustufen.

Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote nach § 16 Abs. 3 VOB/A

Bieter 1 Cornelius Hinrichs

I. Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler.

II. Technische Prüfung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung wurden die Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt.

III. Wirtschaftliche Prüfung

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Die nachfolgend dargestellte Angebotsendsumme ist die Brutto-Summe.

Die eingereichte und nachgerechnete Angebotsendsumme des Bieters ist nachfolgend zu entnehmen.

Nach Wertung aller Stufen, ergibt sich folgende Rangfolge:

1	Cornelius Hinrichs, Norddorf	76927,19 € brutto
---	------------------------------	-------------------

Bei der Beurteilung der Preise sind keine Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten aufgetreten. Es lassen sich aus den verbliebenen Angeboten keine Formen des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens erkennen. Die Einheitspreise unterwerfen sich den üblichen kalkulatorischen Schwankungen. Hinweise auf Mischkalkulationen lassen sich nicht erkennen.

Neubau, Zimmerer- und Holzbauarbeiten

Alle Angebote sind rechtzeitig eingegangen und waren ordnungsgemäß verschlossen.

Die Angebotsendsummen nach der 1. Wertungsstufe stellen sich wie folgt dar:

1	----	360.476,70 € brutto
2	Cornelius Hinrichs, Norddorf	326.892,52 € brutto

Prüfung der Eignung der Bieter nach § 16 Abs. 2 VOB/A

Eine Prüfung der Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit entsprechend § 6 VOB/A wurde im Vorwege des Verfahrens mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die entsprechenden Nachweise wurden eingesehen. Die Unternehmen sind als zur Durchführung der Baumaßnahme geeignet einzustufen.

Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote nach § 16 Abs. 3 VOB/A

Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.

Bieter 2 Cornelius Hinrichs

I. Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab einen kleinen Rechenfehler.

II. Technische Prüfung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung wurde die Angabe von Produkten bei bestimmten Positionen gefordert. Alle angebotenen Produkte entsprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

III. Wirtschaftliche Prüfung

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Firma Hinrichs hat zwei Nebenangebote in der Ausführung mit sibirischer Lärche angeboten.

Das Angebot Nr. 1 fällt wegen der nicht erfüllten Gleichwertigkeit heraus.

Das Nebenangebot 2 kann auf Grund der hochwertigeren Holzqualität mit den angebotenen Holzquerschnitten als gleichwertig bzw. höherwertig bezeichnet werden. Hier würden die Gesamtkosten **361.232,89 € brutto** betragen.

Bieter 1: ---

I. Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler. Es wurden keine Nachlässe, Bedingungen oder Skonti gewährt.

II. Technische Prüfung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung wurde die Angabe von Produkten bei bestimmten Positionen gefordert. Alle angebotenen Produkte entsprechen den

Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

III. Wirtschaftliche Prüfung

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Bieter 1 hat ein Nebenangebot in der Ausführung mit sibirischer Lärche angeboten.

Das Nebenangebot 1 kann auf Grund der hochwertigeren Holzqualität mit den angebotenen Holzquerschnitten als gleichwertig bzw. höherwertig bezeichnet werden. Hier würden die Gesamtkosten **437.198,38 € brutto** betragen.

Die nachfolgend dargestellten Angebotsendsummen sind Brutto-Summen.

Die eingereichte und nachgerechnete Angebotsendsumme des wirtschaftlichsten Bieters und die des weiteren Bieters sind nachfolgend zu entnehmen. Die Namen des nicht wirtschaftlichsten Bieters werden nicht öffentlich dargestellt. Des Weiteren werden keine die Angebote betreffenden Inhalte sowie Informationen über die Eignung der jeweiligen Bieter veröffentlicht.

Nach Wertung aller Stufen, ergibt sich folgende Rangfolge für die Verwendung der **europäischen** Lärche.

2	Cornelius Hinrichs, Norddorf	326.892,52 € brutto
1	-----	360.476,70 € brutto

In **sibirischer** Lärche:

2	Cornelius Hinrichs, Norddorf	361.232,89 € brutto
1	-----	437.198,38 € brutto

Bei der Beurteilung der Preise sind keine Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten aufgetreten. Es lassen sich aus den verbliebenen Angeboten keine Formen des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens erkennen. Die Einheitspreise unterwerfen sich den üblichen kalkulatorischen Schwankungen. Hinweise auf Mischkalkulationen lassen sich nicht erkennen.

Kostenverfolgung

Die Kosten für die Baumaßnahme wurden in Höhe von rd. 459.000 € brutto geschätzt und im Haushalt der Amrum Touristik Nebel der Gemeinde Nebel berücksichtigt.

Es wird empfohlen, den Neubau mit der höherwertigeren sibirischen Lärche auszuführen, da das Submissionsergebnis unter der Kostenschätzung der europäischen Lärche liegt.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Sanierung des Bohlenweges in Nebel auf das wirtschaftlichste Angebot des Bieters Cornelius Hinrichs, Nei Stich 6, 25946 Norddorf, zu festen Einheitspreisen und

zum Nachweis zu erteilen. Die Auftragssumme bildet sich aus den Nettoeinheitspreisen und den Auftragsmengen zu

1: Abbruch 76.927,19 brutto.

2: Zimmerer und Holzbauarbeiten in sibirischer Lärche zu 361.232,89 € brutto.

Aufgrund der endenden Zuschlagsfrist zum 28.10.2022 hat die 1. stellv. Bürgermeisterin gemäß § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Eilentscheidung zur Vergabe des Auftrags wie vorgenannt getroffen.

Die Eilentscheidung der 1. stellv. Bürgermeisterin wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

16. Neubau eines Heliports in Nebel
hier: Auftragsvergabe für die Erd- und Pflasterarbeiten und der Technischen Ausrüstung
Vorlage: Neb/000177

Sachdarstellung mit Begründung:

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen den Neubau des Heliports im Sateldünwai, als vollautomatische und vollständig versiegelte Landefläche.

Die Leistungen zu den oben aufgeführten Arbeiten wurden entsprechend der VOB/A § 3 (2) und den haushaltsrechtlichen Vorschriften für die Erd- und Pflasterarbeiten sowie die Technische Ausrüstung beschränkt über das Vergabeportal BI-Medien ausgeschrieben. Zur Abgabe eines Angebotes wurden 4 fachkundige Firmen für die Erd- und Pflasterarbeiten sowie 3 fachkundige Firmen für die Technische Ausrüstung aufgefordert. Zum Submissionstermin am 29.09.2022, 14:30 Uhr wurde fristgerecht 3 Angebote für die Erd- und Pflasterarbeiten, sowie um 14:40 Uhr 1 Angebot für die Technische Ausrüstung eingereicht und zur Eröffnung zugelassen.

Erd- und Pflasterarbeiten

1. Wertungsstufe: Prüfung der Vollständigkeit

Die Angebote sind rechtzeitig eingegangen und waren ordnungsgemäß verschlossen.

Die Angebotsendsummen nach der 1. Wertungsstufe stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Name des Bieters	Angebotsendsumme	
		bei Angebotseröffnung	nach rechnerischer F
3	Tiefbau Feddersen Nebel/Amrum	172.989,11 €	172.989,11 €
1	Bieter 1	197.346,51 €	197.346,51 €
2	Bieter 2	205.531,14 €	205.531,14 €

Prüfung der Eignung der Bieter nach § 16 Abs. 2 VOB/A

Eine Prüfung der Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit entsprechend § 6 VOB/A wurde im Vorwege des Verfahrens mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die entsprechenden Nachweise wurden eingesehen. Die Unternehmen sind als zur Durchführung der Baumaßnahme geeignet einzustufen.

Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote nach § 16 Abs. 3 VOB/A

Bieter: 3 Tiefbau Feddersen Nebel/Amrum

I. Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler.

II. Technische Prüfung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung, wurden die Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt.

III. Wirtschaftliche Prüfung

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Bieter: 1

I. Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler.

II. Technische Prüfung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung wurden die Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt.

III. Wirtschaftliche Prüfung

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Bieter 2

I. Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler.

II. Technische Prüfung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung, wurden die Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt.

III. Wirtschaftliche Prüfung

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Die nachfolgend dargestellte Angebotsendsumme ist die Brutto-Summe.

Die eingereichten und nachgerechneten Angebotsendsumme der Bieter sindt nachfolgend zu entnehmen.

Nach Wertung aller Stufen ergibt sich folgende Rangfolge:

Nr.	Name des Bieters	Angebotsendsumme	
		bei Angebotseröffnung	nach rechnerischer F
3	Tiefbau Feddersen Nebel/Amrum	172.989,11 €	172.989,11 €
1	Bieter 1	197.346,51 €	197.346,51 €
2	Bieter 2	205.531,14 €	205.531,14 €

Bei der Beurteilung der Preise sind keine Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten aufgetreten. Es lassen sich aus den verbliebenen Angeboten keine Formen des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens erkennen. Die Einheitspreise unterwerfen sich den üblichen kalkulatorischen Schwankungen. Hinweise auf Mischkalkulationen lassen sich nicht erkennen.

Technische Ausrüstung

Das Angebot ist rechtzeitig eingegangen und war ordnungsgemäß verschlossen.

Die Angebotsendsumme nach der 1. Wertungsstufe stellt sich wie folgt dar:

Nr.	Name des Bieters	Angebotsendsumme	
		bei Angebotseröffnung	nach rechnerischer F
1	DEWITec GmbH, Dortmund	137.714,71 €	137.714,71 €

Prüfung der Eignung des Bieters nach § 16 Abs. 2 VOB/A

Eine Prüfung der Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit entsprechend § 6 VOB/A wurde im Vorwege des Verfahrens mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die entsprechenden Nachweise wurden eingesehen. Das Unternehmen ist als zur Durchführung der Baumaßnahme geeignet einzustufen.

Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote nach § 16 Abs. 3 VOB/A

Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung des Angebotes.

Bieter: 1 DeWiTec GmbH

I. Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab einen kleinen Rechenfehler.

II. Technische Prüfung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung, wurde die Angabe von Produkten bei

bestimmten Positionen gefordert. Alle angebotenen Produkte entsprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

Es wurde eine Position 3.1.1 mit 0,00 € bepreist, nach Aufklärung wurde mitgeteilt, dass diese Position in der Nachfolgeposition 3.1.2 kostenmäßig berücksichtigt wurde.

III. Wirtschaftliche Prüfung

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Die eingereichte und nachgerechnete Angebotsendsumme des wirtschaftlichsten Bieters sind nachfolgend zu entnehmen. Des Weiteren werden keine die Angebote betreffenden Inhalte sowie Informationen über die Eignung der jeweiligen Bieter veröffentlicht.

Nr.	Name des Bieters	Angebotsendsumme	
		bei Angebotseröffnung	nach rechnerischer F
1	DEWITec GmbH, Dortmund	137.714,71 €	137.714,71 €

Bei der Beurteilung der Preise sind keine Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten aufgetreten. Es lassen sich aus den verbliebenen Angeboten keine Formen des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens erkennen. Die Einheitspreise unterwerfen sich den üblichen kalkulatorischen Schwankungen. Hinweise auf Mischkalkulationen lassen sich nicht erkennen.

Kostenverfolgung

Die Kosten für die Baumaßnahme wurden in Höhe von rd. 270.000 € brutto in 2021 geschätzt und im Haushalt der Gemeinde Nebel eingestellt. Für die Durchführung der Baumaßnahme sind zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 40.000 € im Haushalt der Gemeinde Nebel bereitzustellen.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Erd- und Pflasterarbeiten auf das wirtschaftlichste Angebot des Bieters Tiefbau Feddersen Nebel /Amrum, Kempergraben 13, 25917 Leck zu festen Einheitspreisen und zum Nachweis zu erteilen. Die Auftragssumme bildet sich aus den Nettoeinheitspreisen und den Auftragsmengen zu **172.989,11 €** brutto.

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Technische Ausrüstung auf das wirtschaftlichste Angebot des Bieters DeWiTec GmbH, Flugplatz 7-9, 44319 Dortmund zu festen Einheitspreisen und zum Nachweis zu

erteilen. Die Auftragssumme bildet sich aus den Nettoeinheitspreisen und den Auftragsmengen zu **137.714,41 €** brutto.

Aufgrund der endenden Zuschlagsfrist zum 28.10.2022 und der teilweise langen Lieferungen von Materialien hat die 1. stellv. Bürgermeisterin gemäß § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Eilentscheidung zur Vergabe des Auftrags wie vorgenannt getroffen.

Die Eilentscheidung der 1. stellv. Bürgermeisterin wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

Cornelius Bendixen

Anja Tadsen